

RS Vwgh 1993/9/21 93/14/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §34 Abs8;

Rechtssatz

Durch auswärtigen Schulbesuch, bei dem eine Teilnahme an den Familienmahlzeiten zu den üblichen Essenszeiten nicht möglich ist, entstehen in der Regel Mehraufwendungen für die Verpflegung der Kinder (Hinweis Wanke, Der "Einzugsbereich des Wohnortes" iSd § 34 Abs 8 EStG 1988, FJ 1992, 7).

(Hier: Für ein Kind im Pflichtschulalter liegt eine Schule, die mit einem Zeitaufwand von einer Stunde 18 Minuten erreicht werden kann, wobei die nicht unmaßgeblichen Wartezeiten auf das öffentliche Verkehrsmittel von einer halben bis eineinhalb Stunden noch nicht berücksichtigt sind, außerhalb des Einzugsbereiches des Wohnortes.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140078.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at